

# Klausur Nr. 1471

## Öffentliches Recht

### Anwaltsklausur

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

---

**Rechtsanwalt Eberhard Ernst**

Derendorfer Straße 14  
40479 Düsseldorf

**Gesprächsnotiz, aufgezeichnet am 5. Dezember 2025**

Mandant: Bernd Bauersachs  
Bagelstraße 122  
40479 Düsseldorf

*Ich habe Ärger wegen meines Autos oder besser wegen meines früheren Autos. Bis vor kurzem fuhr ich einen VW Golf 5.0. Den habe ich regelmäßig vor meinem Haus in der Bagelstraße 122 geparkt. Und so war das auch, bevor ich am 3. Oktober dieses Jahres in meinen dreiwöchigen Jahresurlaub nach Andalusien aufgebrochen bin. Ich hatte einen Parkplatz direkt vor meiner Haustür gefunden. Als ich am 25. Oktober wieder aus meinem Urlaub zurückkam, war ich entsetzt, als ich meinen Golf nicht mehr vor meiner Haustür gesehen habe.*

*Die Gründe dafür habe ich schnell erfahren: In meinem Nachbarhaus, Bagelstraße 124, ist in der Woche nach meiner Abreise, am 8. Oktober 2025, die Familie Jansen ausgezogen. Da die Familie Platz für einen Umzugswagen brauchte, hat sie Halteverbotsschilder organisiert, die sie auf dem Parkplatz vor unseren Häusern aufgebaut hat. Die Schilder, so habe ich erfahren, standen dort seit dem 4. Oktober. Die Jansens haben beim Ordnungsamt angerufen und der Wagen wurde abgeschleppt.*

*Dabei wäre das nicht nötig gewesen! Ich hatte Vorkehrungen getroffen für den Fall, dass mein Auto im Weg stehen könnte. Meinen Nachbarn, Hans Hüskens, der ebenfalls in der Bagelstraße 122 wohnt, habe ich gebeten, auf meinen Wagen aufzupassen. Außerdem habe ich einen Zettel ins Auto gelegt, auf dem stand: „Im Notfall 0171 / 3704825, Hüskens anrufen“. Herr Hüskens ist Rentner und eigentlich immer zuhause. An besagtem Vormittag war er zwar in der Altstadt, wie er mir erzählt hat. Aber er wäre bestimmt schnell in die Bagelstraße gekommen, das hätte maximal eine halbe Stunde gedauert.*

*Der Abschleppdienst hat meinen Wagen auf einen nahe gelegenen öffentlichen Parkplatz in der Schirmerstraße verfrachtet. Dort musste ich zum Glück keine Stellgebühren bezahlen. Aber sicher war der Parkplatz nicht. Denn in der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober haben Unbekannte versucht, mein Auto aufzubrechen. Das ist ihnen nicht gelungen. Stattdessen haben sie mein Auto in Brand gesetzt. Anwohner haben daraufhin die Feuerwehr gerufen. Zum Glück konnte ich mit meiner Versicherung vereinbaren, dass sie den Schaden begleicht.*

*Nicht hinnehmen möchte ich diese Briefe von der Stadt, die ich bei meiner Rückkehr im Briefkasten fand. Ich soll die Kosten für diese Einsätze bezahlen. Und jetzt verlangt die Stadt gleich zweimal Geld von mir: Für das Abschleppen € 224,00, für den Feuerwehreinsatz € 350 €.*

### **Übergebene Anlagen**

Bescheid der Stadt Düsseldorf vom 29. Oktober 2025

Bescheid der Stadt Düsseldorf vom 7. November 2025

Anhörungsschreiben vom 15. Oktober 2025 bzgl. der Abschleppkosten

Anhörungsschreiben vom 22. Oktober 2025 bzgl. der Kosten des Feuerwehreinsatzes

### **Neuer Besprechungstermin:**

8. Dezember 2025

Eintrag in Kalender vornehmen

---

### **Aktenvermerk RA Ernst vom 6. Dezember 2025**

1. Telefonische Nachfrage beim Ordnungsamt der Stadt Düsseldorf

Halteverbotsschilder wurden auf Veranlassung des Straßenverkehrsamtes am 4. Oktober um 09:00 Uhr aufgestellt

Ein ordnungsgemäßer Umzug ohne Beeinträchtigung des Straßenverkehrs wäre nicht möglich gewesen. Der Wagen des Umzugsunternehmens hätte die Straße für den fließenden Verkehr blockiert.

PKW wurde am 8. Oktober gegen 11:00 Uhr abgeschleppt

2. Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich der Feuerwehrkosten erscheint als bedenklich, da der Behörde in der Satzung kein Ermessen eingeräumt wird (§ 52 Abs. 2 Satz 1 BHKG – „können“!)

---

## **Anlage 1**

### **Stadt Düsseldorf**

Der Oberbürgermeister  
- Ordnungsamt –

Marktplatz 1  
40100 Düsseldorf

Herrn  
Bernd Bauersachs  
Bagelstraße 122  
40479 Düsseldorf

Düsseldorf, 29. Oktober 2025

Abschleppen Ihres PKW  
amtl. Kennzeichen D-JO-1204

### **Leistungsbescheid**

Sehr geehrter Herr Bauersachs,

für das Abschleppen des o.g. Fahrzeuges vom Standplatz Bagelstraße, Höhe Hausnummer 124 in Düsseldorf am 8. Oktober 2025 gegen 11:00 Uhr verpflichte ich Sie,

Auslagen in Höhe von

**€ 224,00**

zu ersetzen.

### **Begründung**

Am 8. Oktober 2025 erhielt ich einen Anruf der Familie Jansen, Bagelstraße 124, 40479 Düsseldorf, dass Ihr Fahrzeug unzulässigerweise im Halteverbot geparkt war. Am 8. Oktober galten für diesen Bereich temporäre Halteverbotszeichen. Diese hatte das Straßenverkehrsamt auf Anfrage der Familie Jansen am 4. Oktober an der Bagelstraße aufgestellt. Durch den verbotswidrig abgestellten PKW wurde der Auszug der Familie Jansen erheblich behindert. Der von der Familie bestellte Umzugsservice konnte seinen LKW nicht ordnungsgemäß abstellen, was zu einer zeitlichen Verzögerung des Umzuges in erheblichem Maße führte. Auf mehrfaches Klingeln an Ihrer Wohnungstür reagierten Sie nicht. Daraufhin verständigte mich die Familie Jansen. Ich habe

die Firma Lambers Abschleppservice GmbH damit beauftragt, Ihren PKW auf den öffentlichen Parkplatz in der Schirmerstraße in Düsseldorf zu verbringen. Diese stellte mir für Ihre Arbeit € 224,00 in Rechnung.

Ich bin zur Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ergab sich aus dem verbotswidrig abgestellten PKW. Es war erforderlich, das Fahrzeug abschleppen zu lassen. Eine vorherige Aufforderung an Sie, das Fahrzeug zu entfernen, war wegen Ihrer Ortsabwesenheit nicht möglich. Auch war es nicht notwendig, den Inhaber des von Ihnen genannten Mobiltelefons anzurufen, da nicht ersichtlich war, wo dieser sich überhaupt aufhielt.

Als Eigentümer und Halter des genannten PKW sind Sie für diesen verantwortlich, so dass ich einen Ersatzanspruch in Höhe der angefallenen Kosten habe.

Bitte begleichen Sie die genannten Kosten baldmöglichst, da ich anderenfalls die zwangsweise Betreuung anstrengen muss. Die Festsetzung etwaiger Verwaltungsgebühren bleibt einem gesonderten Schreiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen,  
*Ingo Mürtz*

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben zum Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39. Ich biete Ihnen aber auch eine erneute kostenneutrale Nachprüfung des Verwaltungsakts an.

---

## **Anlage 2**

### **Stadt Düsseldorf**

Der Oberbürgermeister  
Marktplatz 1  
40100 Düsseldorf

Herrn  
Bernd Bauersachs  
Bagelstraße 122  
40479 Düsseldorf

Düsseldorf, den 7. November 2025

Feuerwehreinsatz bezüglich Ihres PKW am 10. Oktober 2025  
amtl. Kennzeichen D-JO-1204

### **Leistungsbescheid**

Sehr geehrter Herr Bauersachs,

hiermit verpflichte ich Sie, für den o.g. Feuerwehreinsatz die Kosten in Höhe von

**€ 350,-**

zu entrichten

### **Begründung**

Am 10. Oktober 2025 gegen 1:00 Uhr wurde die Feuerwehr Düsseldorf auf dem öffentlichen Parkplatz Schirmerstraße in Düsseldorf wegen des Brandes des o.g. Fahrzeuges tätig. Das Fahrzeug war von Unbekannten in Brand gesetzt worden. Für die Löschung des Fahrzeugbrands fällt eine Kostenpauschale in Höhe von 350 Euro an.

Als Eigentümer und Halter sind Sie zur Zahlung verpflichtet. Ihr Fahrzeug befand sich zum Zeitpunkt des Löscheinsatzes auf öffentlichem Verkehrsraum und somit in Betrieb. Gemäß dem

Feuerschutzgesetz NRW und der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr vom 7. April 2011 haben Sie somit die Kosten zu tragen.

Bitte begleichen Sie die genannten Kosten baldmöglichst, da ich anderenfalls die zwangsweise Betreibung anstrengen muss. Die Festsetzung etwaiger Verwaltungsgebühren bleibt einem gesonderten Schreiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen  
*Ingo Mürtz*

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Klage erheben zum Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39.

---

## **Stadt Düsseldorf**

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 7. April 2011 aufgrund des § 52 Abs. 4 BHKG

### **§ 1: Gegenstand**

Diese Satzung regelt den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf.

### **§ 2: Kostenersatz**

#### **(1)**

Die Feuerwehreinsätze erfolgen unentgeltlich, soweit nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

#### **(2)**

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten in folgenden Fällen:

##### **a)**

von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

##### **b)**

von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

##### **c)**

von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

##### **d)**

von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe e), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

##### **e)**

von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

##### **f)**

von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

**(3)**

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach dem der Satzung anhängenden Kostentarif.

**(4)**

Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden.

**(5)**

Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

### **§ 3: Kostenschuldner**

Zur Zahlung des Kostenersatzes nach § 2 Abs. 2 sind die unter a) bis f) genannten Personen verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **Bearbeitungsvermerk**

1. In einem umfassenden Rechtsgutachten, welches auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit enthalten sollte, ist das weitere Vorgehen von Rechtsanwalt Ernst gegen die Bescheide der Stadt Düsseldorf zu erörtern.
2. **Gehen Sie davon aus, dass der 29. Oktober 2025 ein Mittwoch war.** Der Bescheid des Oberbürgermeisters vom 29. Oktober 2025 wurde auch an diesem Tag als einfacher Brief zur Post gegeben.
3. Der Leistungsbescheid hinsichtlich des Feuerwehreinsatzes wurde am 7. November 2025 zur Post gegeben. Im Kostentarif ist eine Einsatzpauschale bei Fahrzeugbränden i.H.v. 350 Euro vorgesehen.
4. **Begutachtungszeitpunkt ist der 6. Dezember 2025.**
5. Der Sachbericht ist erlassen.
6. Das Gutachten soll mit einem zusammenfassenden Vorschlag enden.
7. Werden Anträge an ein Gericht oder die Behörde vorgeschlagen, so sind diese auszuformulieren.
8. Die Anforderungen des § 55d VwGO wurden, soweit erforderlich, gewahrt.
9. Die Höhe der geltend gemachten Gebühren und Auslagen ist nicht zu beanstanden.